

Gesamtschriftleitung:

Prof. Dr. Dr. h. c. Peter Gottwald

Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Dieter Henrich

Prof. Dr. Dr. h. c. Dieter Schwab

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Begründet von
Friedrich Wilhelm
Bosch

Corona: Die Stunde des Videoeinsatzes mit Skype und Co.?

Von Präsident des LG Dr. RALF KÖBLER, Darmstadt

Der Einsatz von Videotechnik in gerichtlichen Verfahren ist spätestens seit der vereinfachten Zulassung im Jahr 2013 auch ohne übereinstimmende Einwilligung der Verfahrensbeteiligten nach den meisten Verfahrensordnungen möglich. Durchgesetzt hat er sich allerdings bisher in der Praxis nicht, sieht man von Verfahren mit Beteiligten im Ausland ab. In der Corona-Krise werden in der Praxis zunehmend Stimmen laut, persönliche Anhörungen in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem FamFG mithilfe von Videotechnik durchzuführen. Jenseits praktischer Möglichkeiten dazu fehlt es an einer Rechtsgrundlage dafür. Und das eilige Corona-Gesetz des Bundestages v. 27.3.2020 greift das Thema leider nicht auf.

Natürlich macht es derzeit auch in der Abwägung zwischen unmittelbaren Gesundheitsgefahren und der Einschränkung persönlicher Freiheitsrechte Sinn, wenn nicht nur weitgehend auf Gerichtsverhandlungen verzichtet wird, sondern wenn auch in den freiheitsbeschränkenden Verfahren nach dem FamFG die notwendigen persönlichen Anhörungen nicht face to face stattfinden. Gewiss: Einerseits stellen viele psychiatrische Kliniken Mundschutz, Handschuhe und Einmal-Kittel für Richterinnen und Richter bereit (wenn sie darüber verfügen). Andererseits wären die Ärzte froh, jedweden Besuch potenzieller Infektionsquellen vermeiden zu können. Und ebenso würden Richterinnen und Richter sehr gerne auf die persönlichen Kontakte bei Anhörungen verzichten, um sich selbst keinem Infektionsrisiko auszusetzen.

Und natürlich hat die Problematik auch schon eine Fachdiskussion ausgelöst, deren Ausgangspunkt eine radikale Position ist: Der nach den einschlägigen Vorschriften für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nur auf der Grundlage eines ärztlichen Gutachtens mögliche Verzicht auf eine persönliche Anhörung solle generell möglich sein – das Gutachten sei entbehrlich, weil die Infektionsgefahr i. S. des § 291 ZPO offenkundig und allgemein bekannt sei.¹ Dass dem im Hinblick auf den Schutz der Freiheitsrechte der Betroffenen und die notwendige Einzelfallbetrachtung – auch angesichts der zunächst eher abstrakten Infektionsgefahr – widersprochen wird,² ist aus der Sicht des Vorsitzenden einer für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren zuständigen Beschwerdekammer zunächst sehr beruhigend. Allerdings sollte sich die Diskussion im Namen der Verhältnismäßigkeit vielleicht noch ein wenig differenzieren: Was ist mit

der Anhörung durch Glasscheiben oder -türen hindurch, etwa mit telefonischer Sprechverbindung? Mit telefonischer oder am Ende schriftlicher Anhörung, die auch noch besser als gar keine Anhörung sein dürfte? In der Praxis gehen viele Gerichte den Weg einer einstweiligen Anordnung, bei der eine Anhörung zurückgestellt und unverzüglich nachgeholt werden kann (§§ 301 Abs. 1, 332 FamFG). Aber was ist eigentlich „unverzüglich“ im Lichte der Freiheitsrechte?

Wie wäre es denn mit der in vieler Privatleben längst quasi unabdingbaren Videotelefonie oder einer Videokonferenz?

Nach § 32 Abs. 3 FamFG soll das Gericht in geeigneten Fällen die Sache mit den Beteiligten im Wege einer Bild- und Tonübertragung in entsprechender Anwendung des § 128a ZPO erörtern. § 34 FamFG schränkt dies ein: Das Gericht hat Beteiligte persönlich anzuhören, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Für Betreuungs- und Unterbringungsachen nach dem FamFG ist dies in den §§ 278 und 319 FamFG der Fall. Danach ist hier eine Videoanhörung gesetzlich nicht vorgesehen.³

Es wäre nun ein Leichtes gewesen, im eiligen Corona-Gesetz des Bundestages v. 27.3.2020⁴ nicht nur die Unterbrechungsfrist für Hauptverhandlungen in Strafsachen nach § 10 EGStPO situativ anzupassen, sondern auch eine gegebenenfalls zu befristende Ergänzung des FamFG vorzunehmen.

Etwa § 34 FamFG um einen neuen Abs. 1a zu ergänzen, der wie folgt hätte lauten können:

- ¹ *Grotkopp*, Persönliche Anhörung des Betroffenen in Betreuungs-, Unterbringungs- und Freiheitsentziehungssachen zu Zeiten der sog. Corona-Krise, FamRZ 2020, 659.
- ² *Beckmann*, Kein genereller Anhörungsverzicht in Betreuungs- und Unterbringungsachen aufgrund der Corona-Pandemie, FamRZ-Sondernewsletter 3/2020 v. 2.4.2020, sowie *Braun*, Der Stellenwert der persönlichen Anhörung und des persönlichen Eindrucks in Betreuungs- und Unterbringungsachen, FamRZ-Newsletter 7/2020 v. 9.4.2020.
- ³ Zur Anhörung mittels Videokonferenz siehe *Socha*, Tiefenschärfe mit Hilfe der Kamera – Welche Möglichkeiten bietet und welche Grenzen setzt das FamFG für Anhörungen per Videokonferenz?, FamRZ-Sondernewsletter 3/2020 v. 2.4.2020.
- ⁴ Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafrecht, v. 27.3.2020, BGBl 2020 I 569.

„Nach Ermessen des Gerichts ist es zulässig, dass sich die oder der anzuhörende Betroffene an einem anderen Ort aufhält als das anhörende Gericht. Die Anhörung wird zeitgleich in Bild und Ton übertragen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet. Die Entscheidung über diese Form der Durchführung der Anhörung ist unanfechtbar.“

Die Spezialvorschriften für die Anhörung in Betreuungs- und Unterbringungsachen, §§ 278 und 319 FamFG, hätten durch einen Verweis auf diese Vorschrift ebenfalls geöffnet werden können.

Ähnliche Überlegungen werden in der Praxis derzeit für Anhörungen in Strafvollstreckungssachen angestellt, für die Videokonferenzen zwar prinzipiell zugelassen sind (§ 462 Abs. 2 S. 2 StPO), was aber nach obergerichtlicher Rechtsprechung für die Ablehnung vorzeitiger Strafaussetzung zur Bewährung nicht gelten soll. Für die gerichtliche Entscheidung über Strafvollzugsmaßnahmen zusätzlicher freiheitsbeschränkender Art verweist § 121b StVollzG auf das Verfahren nach dem FamFG, das auch für Betreuungs- und Unterbringungsverfahren nach dem BGB und den Länder-PsychKHGs anzuwenden ist.

Wer nun gleichwohl nachvollziehbar in Betreuungs- und Unterbringungsverfahren Anhörungen mit Videotechnik durchführen möchte – und ich spreche hier nicht nur von der dafür aus Gründen des Fehlens entsprechender „Gegenstellen“ ungeeigneten „sicheren“, von den Landesjustizverwaltungen zur Verfügung gestellten Videotechnik, sondern durchaus auch von kommerziellen Internetanbietern und der Nutzung über Mobiltelefone und Tablet-PCs –, wird des juristischen Mutes bedürfen, im Wege einer situativ bedingten erweiternden oder analogen Auslegung auch den Einsatz von Videotechnik für die persönliche Anhörung nach § 34 FamFG ausreichen zu lassen. Warum eigentlich nicht, statt des völligen Verzichts auf Anhörungen?

Natürlich besteht auch eine gewisse Hoffnung, dass die technische Einführung und rechtliche Zulassung des über die dienstliche Kommunikationssoftware grundsätzlich möglichen und sehr einfachen Video-Conferencings am gerichtlichen Arbeitsplatz endlich angegangen wird. Dies würde gewiss auch dem Videoeinsatz in Zivilverfahren nach § 128a ZPO sinnvollen Auftrieb verschaffen. Not macht erfinderisch, denn nach der Krise wird die Justiz vor einem Berg zu erledigender Verfahren stehen. Das scheint sicher.